

---

Gemeinde Weisslingen  
8484 Weisslingen

**Brandschutzpläne und Pflichtenheft**

## **Personenbelegung; Varianten 1 bis 6**

Effretikon, 17. Januar 2018



# 1. Variante:

## ohne Bühne und ohne Bestuhlung

### max. Personenbelegung 700 Personen

#### Zu erfüllende Feuerpolizeiliche Auflagen:

- Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.
- Wird der Fluchtweg aus der Halle über eine andere Doppeltüre geführt, so ist der neue Fluchtweg mit einem beleuchteten Rettungszeichen zu ergänzen und bei der geschlossenen Tür ist das vorhandene Rettungszeichen abzudecken.
- Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet sein.
- Flucht und Rettungswege sind stets auf einer minimalen Breite von **1.20m** frei zu halten.
- In Räumen und Fluchtwegen muss eine funktionsfähige Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
- Es sind geeignete Löschgeräten zur ersten Brandbekämpfung bereitzustellen. Löschgeräte sind in Fluchtwegen (z. B. Korridore, Vorplätze) oder innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer Nähe von Raumausgängen, die als Fluchtwege dienen, bereitzustellen.
- Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen mindestens aus Materialien der RF2 (geringer Brandbeitrag) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.
- Durch Dekorationen darf kein gefährlicher Wärmestau von Lampen, Heizapparaten, Motoren oder dergleichen entstehen. Sie sind so anzubringen, dass Einrichtungen des Brandschutzes weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit oder Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind der Feuerpolizei rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

## **2.Variante: ohne Bühne mit Konzertbestuhlung max. Personenbelegung 700 Personen**

### **Zu erfüllende Feuerpolizeiliche Auflagen:**

- Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.
- Wird der Fluchtweg aus der Halle über eine andere Doppeltüre geführt, so ist der neue Fluchtweg mit einem beleuchteten Rettungszeichen zu ergänzen und bei der geschlossenen Tür ist das vorhandene Rettungszeichen abzudecken.
- Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet sein.
- Flucht und Rettungswege sind stets auf einer minimalen Breite von **1.20m** frei zu halten.
- In Räumen und Fluchtwegen muss eine funktionsfähige Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
- Es sind geeignete Löschgeräten zur ersten Brandbekämpfung bereitzustellen. Löschgeräte sind in Fluchtwegen (z. B. Korridore, Vorplätze) oder innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer Nähe von Raumausgängen, die als Fluchtwege dienen, bereitzustellen.
- Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen mindestens aus Materialien der RF2 (geringer Brandbeitrag) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.
- Durch Dekorationen darf kein gefährlicher Wärmestau von Lampen, Heizapparaten, Motoren oder dergleichen entstehen. Sie sind so anzubringen, dass Einrichtungen des Brandschutzes weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit oder Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind der Feuerpolizei rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

### **3.Variante:**

## **ohne Bühne mit Bankettbestuhlung**

## **max. Personenbelegung 440 Personen**

#### **Zu erfüllende Feuerpolizeiliche Auflagen:**

- Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.
- Wird der Fluchtweg aus der Halle über eine andere Doppeltüre geführt, so ist der neue Fluchtweg mit einem beleuchteten Rettungszeichen zu ergänzen und bei der geschlossenen Tür ist das vorhandene Rettungszeichen abzudecken.
- Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet sein.
- Flucht und Rettungswege sind stets auf einer minimalen Breite von **1.20m** frei zu halten.
- In Räumen und Fluchtwegen muss eine funktionsfähige Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
- Es sind geeignete Löschgeräten zur ersten Brandbekämpfung bereitzustellen. Löschgeräte sind in Fluchtwegen (z. B. Korridore, Vorplätze) oder innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer Nähe von Raumausgängen, die als Fluchtwege dienen, bereitzustellen.
- Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen mindestens aus Materialien der RF2 (geringer Brandbeitrag) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.
- Durch Dekorationen darf kein gefährlicher Wärmestau von Lampen, Heizapparaten, Motoren oder dergleichen entstehen. Sie sind so anzubringen, dass Einrichtungen des Brandschutzes weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit oder Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind der Feuerpolizei rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

## **4.Variante: mit Bühne ohne Bestuhlung max. Personenbelegung 700 Personen**

### **Zu erfüllende Feuerpolizeiliche Auflagen:**

- Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.
- Wird der Fluchtweg aus der Halle über eine andere Doppeltüre geführt, so ist der neue Fluchtweg mit einem beleuchteten Rettungszeichen zu ergänzen und bei der geschlossenen Tür ist das vorhandene Rettungszeichen abzudecken.
- Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet sein.
- Flucht und Rettungswege sind stets auf einer minimalen Breite von **1.20m** frei zu halten.
- In Räumen und Fluchtwegen muss eine funktionsfähige Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
- Es sind geeignete Löschgeräten zur ersten Brandbekämpfung bereitzustellen. Löschgeräte sind in Fluchtwegen (z. B. Korridore, Vorplätze) oder innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer Nähe von Raumausgängen, die als Fluchtwege dienen, bereitzustellen.
- Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen mindestens aus Materialien der RF2 (geringer Brandbeitrag) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.
- Durch Dekorationen darf kein gefährlicher Wärmestau von Lampen, Heizapparaten, Motoren oder dergleichen entstehen. Sie sind so anzubringen, dass Einrichtungen des Brandschutzes weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit oder Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind der Feuerpolizei rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

## **5.Variante: mit Bühne und mit Konzertbestuhlung max. Personenbelegung 460 Personen**

### **Zu erfüllende Feuerpolizeiliche Auflagen:**

- Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.
- Wird der Fluchtweg aus der Halle über eine andere Doppeltüre geführt, so ist der neue Fluchtweg mit einem beleuchteten Rettungszeichen zu ergänzen und bei der geschlossenen Tür ist das vorhandene Rettungszeichen abzudecken.
- Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet sein.
- Flucht und Rettungswege sind stets auf einer minimalen Breite von **1.20m** frei zu halten.
- In Räumen und Fluchtwegen muss eine funktionsfähige Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
- Es sind geeignete Löschgeräten zur ersten Brandbekämpfung bereitzustellen. Löschgeräte sind in Fluchtwegen (z. B. Korridore, Vorplätze) oder innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer Nähe von Raumausgängen, die als Fluchtwege dienen, bereitzustellen.
- Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen mindestens aus Materialien der RF2 (geringer Brandbeitrag) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.
- Durch Dekorationen darf kein gefährlicher Wärmestau von Lampen, Heizapparaten, Motoren oder dergleichen entstehen. Sie sind so anzubringen, dass Einrichtungen des Brandschutzes weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit oder Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind der Feuerpolizei rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

## **6.Variante: mit Bühne und mit Bankettbestuhlung max. Personenbelegung 350 Personen**

### **Zu erfüllende Feuerpolizeiliche Auflagen:**

- Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.
- Wird der Fluchtweg aus der Halle über eine andere Doppeltüre geführt, so ist der neue Fluchtweg mit einem beleuchteten Rettungszeichen zu ergänzen und bei der geschlossenen Tür ist das vorhandene Rettungszeichen abzudecken.
- Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet sein.
- Flucht und Rettungswege sind stets auf einer minimalen Breite von **1.20m** frei zu halten.
- In Räumen und Fluchtwegen muss eine funktionsfähige Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
- Es sind geeignete Löschgeräten zur ersten Brandbekämpfung bereitzustellen. Löschgeräte sind in Fluchtwegen (z. B. Korridore, Vorplätze) oder innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer Nähe von Raumausgängen, die als Fluchtwege dienen, bereitzustellen.
- Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen mindestens aus Materialien der RF2 (geringer Brandbeitrag) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.
- Durch Dekorationen darf kein gefährlicher Wärmestau von Lampen, Heizapparaten, Motoren oder dergleichen entstehen. Sie sind so anzubringen, dass Einrichtungen des Brandschutzes weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit oder Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind der Feuerpolizei rechtzeitig zur Abnahme zu melden.





























